



MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2012/2013 – Ausgegeben am 25.06.2013 – 33. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

CURRICULA

229. 1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Bachelorstudium Japanologie

Der Senat hat in seiner Sitzung am 20. Juni 2013 die von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricular Kommission am 10. Juni 2013 beschlossene 1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Bachelorstudium Japanologie, veröffentlicht am 17.06.2011 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 23. Stück, Nr. 140, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

1) § 2 Dauer und Umfang wird folgendermaßen abgeändert:

bisherige Fassung lt MtBl:

Der Arbeitsaufwand für das Bachelorstudium Japanologie beträgt 180 ECTS-Anrechnungspunkte. Die 180 ECTS-Anrechnungspunkte setzen sich aus 150 ECTS-Anrechnungspunkten aus dem Angebot der Japanologie und 30 ECTS-Anrechnungspunkten aus dem Angebot an Erweiterungscurricula an der Universität Wien zusammen. Diese können im Ausmaß von 15 ECTS durch ein im Ausland belegtes Wahlfachmodul der Studienrichtung Japanologie ersetzt werden. Das entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von 6 Semestern.

nunmehr neu:

Der Arbeitsaufwand für das Bachelorstudium Japanologie beträgt 180 ECTS-Anrechnungspunkte. Die 180 ECTS-Anrechnungspunkte setzen sich aus 150 ECTS-Anrechnungspunkten aus dem Angebot der Japanologie und 30 ECTS-Anrechnungspunkten aus dem Angebot an Erweiterungscurricula an der Universität Wien zusammen. Das entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von 6 Semestern.

2) In § 5 Absatz 1 wird die Tabellenzeile „M21 – Wahlfach Japanologie International - - 15“ ersatzlos gestrichen.

3) § 5 Absatz 2 wird folgendermaßen abgeändert:

bisherige Fassung lt MtBl:

Die Studieneingangs- und Orientierungsphase im Ausmaß von insgesamt 15 ECTS-Anrechnungspunkten des ersten Semesters umfasst die Module M1 Einführung in die Japanologie, 4 ECTS-Anrechnungspunkte, und M2 Einführung in die Japanische Sprache, 11 ECTS-Anrechnungspunkte.

Die positive Absolvierung der StEOP ist Voraussetzung für das weitere Studium. An folgenden Lehrveranstaltungen darf vor erfolgreicher Absolvierung der StEOP teilgenommen werden: SUE Japanisch Praxis 1 (M3).

nunmehr neu:

Die Studieneingangs- und Orientierungsphase im Ausmaß von insgesamt 15 ECTS-Anrechnungspunkten des ersten Semesters umfasst die Module M1 Einführung in die Japanologie, 4 ECTS-Anrechnungspunkte, und M2 Einführung in die japanische Sprache, 11 ECTS-Anrechnungspunkte.

Die positive Absolvierung der StEOP ist Voraussetzung für das weitere Studium. An folgenden Lehrveranstaltungen darf vor erfolgreicher Absolvierung der StEOP teilgenommen werden: SUE Japanisch Praxis 1 (M3).

4) Die Modulziele für Pflichtmodul M2 in §5 Absatz 2 werden folgendermaßen abgeändert:

bisherige Fassung lt MtBl:

Theoretischer Teil des Sprachunterrichts, bei dem im Rahmen der Lehrveranstaltung „Japanisch Theorie 1“ die Grammatik des Japanischen und grundlegende Übersetzungstechniken vom Japanischen ins Deutsche vermittelt werden. In dieser Lehrveranstaltung wird auch eine allgemeine Einführung in die im Japanischen verwendeten chinesischen Schriftzeichen (kanji) gegeben.

Folgende Kompetenzen werden vermittelt:

Beherrschung der japanischen Silbenschriften
Wissen um die Grundlagen der Japanischen Grammatik und Syntax
Passive Beherrschung von ca. 300 chinesischen Schriftzeichen
Einführendes Wissen über japanischen Wortschatz
Korrekte Handhabung von Schriftzeichenlexika

nunmehr neu:

Theoretischer Teil des Sprachunterrichts, bei dem im Rahmen der Lehrveranstaltung „Japanisch Theorie 1“ die Grammatik des Japanischen und grundlegende Übersetzungstechniken vom Japanischen ins Deutsche vermittelt werden. In dieser Lehrveranstaltung wird auch eine allgemeine Einführung in die im Japanischen verwendeten chinesischen Schriftzeichen (*kanji*) gegeben.

Folgende Kompetenzen werden vermittelt:

Beherrschung der japanischen Silbenschriften
Wissen um die Grundlagen der japanischen Grammatik und Syntax
Passive Beherrschung von ca. 300 chinesischen Schriftzeichen
Einführendes Wissen über japanischen Wortschatz
Korrekte Handhabung von Schriftzeichenlexika

5) Die Modulbeschreibung für Modul M3 in §5 Absatz 2 wird folgendermaßen abgeändert:

bisherige Fassung lt MtBl:

Dieses Modul bietet eine Einführung in die Japanische Sprache und Lautschrift (Hiragana und Katakana). Das Verstehen elementarer Satzstrukturen und die Aneignung eines Grundwortschatzes von ca. 800 Wörtern dienen der Befähigung zum elementaren Sprachhandeln (in Alltagssituationen etc.), das in Übungen und Dialogsimulationen eingeübt wird. Überdies werden einführende Kenntnisse der chinesischen Schriftzeichen respektive der sinojapanischen Vokabelbildung erworben.

nunmehr neu:

Dieses Modul bietet eine Einführung in die japanische Sprache und Lautschrift (Hiragana und Katakana). Das Verstehen elementarer Satzstrukturen und die Aneignung eines Grundwortschatzes von ca. 800 Wörtern dienen der Befähigung zum elementaren Sprachhandeln (in Alltagssituationen etc.), das in Übungen und Dialogsimulationen eingeübt wird. Überdies werden einführende Kenntnisse der chinesischen Schriftzeichen respektive der sinojapanischen Vokabelbildung erworben.

6) Die Studienziele für Modul M3 in §5 Absatz 2 werden folgendermaßen abgeändert:

bisherige Fassung lt MtBl:

Beherrschung der japanischen Silbenschriften
Kenntnis der Ausspracheregeln
Wissen um die Grundlagen der Japanischen Grammatik und Syntax
Hören, Sprechen, Lesen und Schreiben von einfachem Japanisch in Alltagssituationen
Schaffung eines Grundwortschatzes von ca. 800 Wörtern
Aktive Beherrschung von 80 chinesischen Schriftzeichen

nunmehr neu:

Beherrschung der japanischen Silbenschriften
Kenntnis der Ausspracheregeln
Wissen um die Grundlagen der japanischen Grammatik und Syntax
Hören, Sprechen, Lesen und Schreiben von einfachem Japanisch in Alltagssituationen
Schaffung eines Grundwortschatzes von ca. 800 Wörtern
Aktive Beherrschung von 80 chinesischen Schriftzeichen

7) In § 5 Absatz 2 wird der Titel des Pflichtmoduls M2 von „Einführung in das Japanische (STEOP)“ in „Japanisch Theorie 1 (STEOP)“ geändert.

8) Die Studienziele von Modul 13 werden folgendermaßen abgeändert

bisherige Fassung lt MtBl:

Fachspezifisches Wissen zu den Themenkreisen Landeskunde, Geschichte, Kultur, Gesellschaft, Politik und Wirtschaft Japans
Erweiterung der Kenntnisse über das wissenschaftliche Arbeiten in der Japanologie:
Methodenwahl, Fragestellung und Umsetzung; selbstständige Bearbeitung eines Themas
Fähigkeit zur Teamarbeit
Wissen um Literatur- und Materialrecherche (westlichsprachig und japanisch)
Grundkenntnisse über wissenschaftliche Methoden und Theorien mit Bezug zur Japanologie

nunmehr neu:

Fachspezifisches Wissen zu den Themenkreisen Landeskunde, Geschichte, Kultur, Gesellschaft, Politik und Wirtschaft Japans

Fähigkeit zur Teamarbeit
Kenntnis unterschiedlicher Präsentationstechniken

Proseminar I:

Erweiterung der Kenntnisse über das wissenschaftliche Arbeiten in der Japanologie:
Fragestellung und Umsetzung
Wissen um Literatur- und Materialrecherche (westlichsprachig)

Proseminar II:

Erweiterung der Kenntnisse über das wissenschaftliche Arbeiten in der Japanologie:
Methodenwahl, selbstständige Bearbeitung eines Themas
Wissen um Literatur- und Materialrecherche (japanisch)
Grundkenntnisse über wissenschaftliche, insbesondere textanalytische, Methoden und Theorien mit Bezug zur Japanologie

9) Die Studienziele von Modul 19 werden folgendermaßen abgeändert

bisherige Fassung lt MtBl:

Erweiterung fachspezifischen Wissens zu den Themenkreisen Landeskunde, Geschichte, Kultur, Gesellschaft, Politik und Wirtschaft Japans
Fähigkeit, themenbezogene japanischsprachige Literatur aufzubereiten
Verfassen einer eigenständigen schriftlichen Bachelorarbeit
Verbesserung der Präsentationstechniken

nunmehr neu:

Erweiterung fachspezifischen Wissens zu den Themenkreisen Landeskunde, Geschichte, Kultur, Gesellschaft, Politik und Wirtschaft Japans
Fähigkeit, themenbezogene japanischsprachige Literatur aufzubereiten
Bearbeitung eines relevanten Themas im Rahmen eines vorgegebenen Seminarthemas
Verfassen einer eigenständigen schriftlichen Bachelorarbeit
Verbesserung der Präsentationstechniken

10) Modul M21 Wahlfach Japanologie International wird ersatzlos gestrichen.

11) Es wird in § 5 folgender Absatz neu eingefügt:

„(3) Modulprüfungen

Über folgende Module kann auf Antrag von Studierenden beim studienrechtlich zuständigen Organ der Leistungsnachweis in Form einer Modulprüfung erfolgen:

Modulprüfung „Japanisch Praxis 1“:

Mit positiver Absolvierung der Modulprüfung „Japanisch Praxis 1“ gilt das Modul M3 „Japanisch Praxis 1“ als absolviert.

Modulprüfung „Japanisch Praxis 2“:

Mit positiver Absolvierung der Modulprüfung „Japanisch Praxis 2“ gilt das Modul M7 „Japanisch Praxis 2“ als absolviert.

Modulprüfung „Japanisch Praxis 3“:

Mit positiver Absolvierung der Modulprüfung „Japanisch Praxis 3“ gilt das Modul M9 „Japanisch Praxis 3“ als absolviert.

Modulprüfung „Japanisch Praxis 4“:

Mit positiver Absolvierung der Modulprüfung „Japanisch Praxis 4“ gilt das Modul M15 „Japanisch Praxis 4“ als absolviert.“

12) §6 wird folgendermaßen abgeändert:

bisherige Fassung lt MtBl:

Ein ein- bis zweisemestriger Studienaufenthalt in Japan stellt eine wichtige Ergänzung zum Studium dar und wird vom Institut nach Möglichkeit unterstützt.

Als Alternative für den Japanaufenthalt wird ein Aufenthalt an einem renommierten Japan bezogenen Lehr- und Forschungsinstitut im außerjapanischen Raum oder eine Feldforschung im eigenen Kulturraum mit Personen japanischer Herkunft dringend empfohlen.

nunmehr neu:

Ein ein- bis zweisemestriger Studienaufenthalt in Japan stellt eine wichtige Ergänzung zum Studium dar und wird vom Institut nach Möglichkeit unterstützt.

Als Alternative für den Japanaufenthalt wird ein Aufenthalt an einem renommierten japanbezogenen Lehr- und Forschungsinstitut im außerjapanischen Raum oder eine Feldforschung im eigenen Kulturraum mit Personen japanischer Herkunft dringend empfohlen.

13) Der erste Absatz von §7 wird folgendermaßen abgeändert:

bisherige Fassung lt MtBl:

Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen im Sinne der Satzung sind Lehrveranstaltungen, in denen die Beurteilung auf Grund mehrerer schriftlicher oder mündlicher, während der Lehrveranstaltung erbrachter Leistungen der Lehrveranstaltungsteilnehmerinnen und Lehrveranstaltungsteilnehmer erfolgt. Sofern bei den folgenden Lehrveranstaltungen Anwesenheitspflicht genannt wird, ist darunter eine Anwesenheit von mindestens 80% der abgehaltenen Lehrveranstaltungseinheiten zu verstehen. Über Anwesenheit und abgehaltene Unterrichtseinheiten werden von den Leitenden der Lehrveranstaltungen Aufzeichnungen geführt. Es werden folgenden Lehrveranstaltungsarten unterschieden:

nunmehr neu:

Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen im Sinne der Satzung sind Lehrveranstaltungen, in denen die Beurteilung auf Grund mehrerer schriftlicher oder mündlicher, während der Lehrveranstaltung erbrachter Leistungen der Lehrveranstaltungsteilnehmerinnen und Lehrveranstaltungsteilnehmer erfolgt. Sofern bei den folgenden Lehrveranstaltungen Anwesenheitspflicht genannt wird, ist darunter eine Anwesenheit von mindestens 80% der abgehaltenen Lehrveranstaltungseinheiten zu verstehen. Über Anwesenheit und abgehaltene Unterrichtseinheiten werden von den Leitenden der Lehrveranstaltungen Aufzeichnungen geführt. Es werden folgende Lehrveranstaltungsarten unterschieden:

14) In §7 wird der Absatz bezüglich der Sprachübungen folgendermaßen abgeändert:

bisherige Fassung lt MtBl:

Sprachübungen (SUE)

In den Sprachübungen werden Theorie und Praxis der japanischen Gegenwartssprache vermittelt. Die Didaktik variiert je nach Bedarf zwischen Frontalunterricht und Kleingruppenarbeiten. In diesen Lehrveranstaltungen erbringen die Studierenden regelmäßig Leistungsnachweise. Die Lehrveranstaltungen sind prüfungsimmanent. Für die Sprachübungen besteht Anwesenheitspflicht. Die Sprachübungen sind prüfungsimmanent.

nunmehr neu:

In den Sprachübungen werden Theorie und Praxis der japanischen Gegenwartssprache vermittelt. Die Didaktik variiert je nach Bedarf zwischen Frontalunterricht und Kleingruppenarbeiten. In diesen Lehrveranstaltungen erbringen die Studierenden regelmäßig Leistungsnachweise. Für die Sprachübungen besteht Anwesenheitspflicht. Die Sprachübungen sind prüfungsimmanent.

15) §11 Absatz 3 ist unvollständig und soll folgendermaßen abgeändert werden:

bisherige Fassung lt MtBl:

Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Curriculums der Japanologie (verlautbart im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 20.06.2008, 33. Stück, Nr. 250, 1. Änderung verlautbart im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 30.06.2009, 26. Stück, Nr. 215,) unterstellt waren, sind berechtigt, ihr Studium bis längstens 30.11.2014 abzuschließen.

Wenn im späteren Verlauf des Studiums Lehrveranstaltungen, die auf Grund der ursprünglichen Studienpläne verpflichtend vorgeschrieben waren, nicht mehr angeboten werden, hat das nach den Organisationsvorschriften der Universität Wien zuständige Organ von Amts wegen oder auf Antrag der oder des Studierenden mit Bescheid festzustellen, welche Lehrveranstaltungen und Prüfungen anstelle dieser Lehrveranstaltungen zu absolvieren und anzuerkennen sind.

nunmehr neu:

Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Curriculums dem bis dahin geltenden Curriculum der Japanologie (verlautbart im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 20.06.2008, 33. Stück, Nr. 250, 1. Änderung verlautbart im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 30.06.2009, 26. Stück, Nr. 215) unterstellt waren, sind berechtigt, ihr Studium bis längstens 30.11.2014 abzuschließen.

Wenn im späteren Verlauf des Studiums Lehrveranstaltungen, die auf Grund der ursprünglichen Studienpläne verpflichtend vorgeschrieben waren, nicht mehr angeboten werden, hat das nach den Organisationsvorschriften der Universität Wien zuständige Organ von Amts wegen oder auf Antrag der oder des Studierenden mit Bescheid festzustellen, welche Lehrveranstaltungen und Prüfungen anstelle dieser Lehrveranstaltungen zu absolvieren und anzuerkennen sind.

16) Der Anhang Diploma Supplement: Bachelorstudium Japanologie wird folgendermaßen geändert:

bisherige Fassung lt MtBl:

Das Studium der Japanologie an der Universität Wien zeichnet sich durch eine auf der Kenntnis der japanischen Sprache und Schrift beruhende kultur- und sozialwissenschaftliche Beschäftigung mit dem modernen Japan aus, für dessen Verständnis auch die relevanten historischen Grundlagen herangezogen werden. Die Absolventen verfügen über folgende Qualifikationen: Beherrschung der japanischen Sprache und Schrift, interkulturelle

Kompetenz in Bezug auf Japan, Fähigkeit zur Bearbeitung japanischer Quellen, grundlegende Kenntnisse zu Landeskunde, Geschichte, Gesellschaft, Kultur, Politik und Wirtschaft Japans. Das Studium besteht aus 20 Modulen aus dem Studienangebot der Japanologie im Umfang von 150 ECTS-Punkten sowie aus ein bis zwei Erweiterungscurricula im Ausmaß von 30 ECTS-Punkten aus dem Angebot der Universität Wien bzw. einer ausländischen Universität (M21) nach freier Wahl der Studierenden.

nunmehr neu:

Das Studium der Japanologie an der Universität Wien zeichnet sich durch eine auf der Kenntnis der japanischen Sprache und Schrift beruhende kultur- und sozialwissenschaftliche Beschäftigung mit dem modernen Japan aus, für dessen Verständnis auch die relevanten historischen Grundlagen herangezogen werden. Die Absolventen verfügen über folgende Qualifikationen: Beherrschung der japanischen Sprache und Schrift, interkulturelle Kompetenz in Bezug auf Japan, Fähigkeit zur Bearbeitung japanischer Quellen, grundlegende Kenntnisse zu Landeskunde, Geschichte, Gesellschaft, Kultur, Politik und Wirtschaft Japans. Das Studium besteht aus 20 Modulen aus dem Studienangebot der Japanologie im Umfang von 150 ECTS-Punkten sowie aus ein bis zwei Erweiterungscurricula im Ausmaß von 30 ECTS-Punkten aus dem Angebot der Universität Wien bzw. einer ausländischen Universität (Modul Alternative Erweiterung) nach freier Wahl der Studierenden.

17) § 10 Inkrafttreten

Abs 2 wird hinzugefügt: Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 25.06.2013, Nr. 229, Stück 33, treten mit 1. Oktober 2013 in Kraft.

Im Namen des Senats:
Der Vorsitzende der Curricular Kommission:
Newerkla